

Lieferlärm



Die Berliner Umweltbehörden
www.berlin.de/umwelt

Verkehrslärm hat eine Spitzenstellung unter den Lärmquellen in unserem städtischen Wohnumfeld, er ist nach Meinungsumfragen für rund ein Drittel aller Bürger Anlass zur Beschwerde.

Lieferlärm mit seinem oft regelmäßig wiederkehrenden Turnus ist durch die häufig anzutreffende engräumige Nutzungsmischung zwischen Wohnen und Gewerbe in unserer Stadt ein besonderes Problem für Gewerbebetriebe, den Einzelhandel und die Anwohner.

Der Lärm von Warenlieferungen wird dem zu beliefernden Betrieb zugerechnet und unterliegt somit den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln).

In der Nachtzeit verursacht Lieferverkehr im Umfeld von Wohnungen oft über den zulässigen Immissionsrichtwerten liegenden Lärm und ist deshalb i.d.R. unzulässig. Auch bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann die nächtliche Anlieferung in der Nähe von Wohnungen, sofern eine Anlieferung am Tage möglich und zumutbar ist, gemäß LImSchG Bln unzulässig sein. Vergleichbares gilt für Sonn- und Feiertage.

Zusammengefasst legt das LImSchG Bln hierzu fest :

- von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann (§ 3),
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen [*jeweils ganztags*] ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird (§ 4) und
- ist die Belieferung in den vorgenannten Zeiträumen mit zumutbarem Aufwand vermeidbar, ist sie unabhängig von der Lautstärke unzulässig (§ 2 Abs. 1).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Ruhestörungen durch Warenanlieferungen zur Nachtzeit nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin in der Nähe von Wohnungen regelmäßig unzulässig sind.

Außerhalb der Nachtruhe dürfen Warenanlieferungen in der Nachbarschaft von Wohnräumen nur so lärmarm wie möglich und nur im unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Weiterhin ist es nicht zulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig zu betreiben (§ 2 Abs. 3 LImSchG Bln). Deshalb sind diese zum Entladen abzuschalten.

Eine Ausnahme bilden hier Kühlaggregate. Ein notwendiger Betrieb (Verhinderung der Unterbrechung der Kühlkette vom Produzenten bis zum Endverbraucher) ist zulässig, soweit die Störung durch sinnvolle Lieferzeiten und Wahl des Parkplatzes auf das Unvermeidbare beschränkt wird. Bei regelmäßigem längerem Betrieb am selben Ort (z.B. bei nächtlicher Wartezeit bis zur Entladung), sollte das Kühlaggregat über einen externen Stromanschluss versorgt werden.

Ein derartiges Verfahren oder die Anlieferung durch Fahrzeuge mit hinweichend leisen Kühlaggregaten kann bei nachgewiesener regelmäßiger Überschreitung der Lärmrichtwerte auch in einem kostenpflichtigen Verwaltungsverfahren angeordnet werden.

Was gehört alles zum Lieferlärm ?

- Der An- und Abfahrverkehr, der meist schon deutlich vor dem eigentlichen Entladevorgang die Ruhe stört (einschließlich Rangiertätigkeiten oder Betätigen von Druckluftbremsen u.ä.)
- Der Betrieb von Fahrzeugmotoren und Kühlaggregaten während des Entladens der Waren
- Das Zuschlagen von Türen oder die Betätigung einer Ladebordwand
- Lade- und Transportgeräusche im Lieferfahrzeug und bis in das belieferte Geschäft (z.B. Geräusche durch lautes Fallenlassen von Waren und das Bewegen von Transportgeräten und -behältern)
- Verhaltensbedingter Lärm der beteiligten Personen (z.B. durch Zurufe oder laufende Autoradios)

Wer ist verantwortlich für den Lieferlärm ?

- In erster Linie der Verantwortliche der belieferten Firma, der im Rahmen seiner Betreiberpflichten nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicher stellen muss.
Hierzu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vorgaben an die Lieferanten (z.B. zu Zeiten der Warenanlieferung).
- Der einzelne Lieferant, wenn er die Warenanlieferungen entgegen den Vorgaben des belieferten Unternehmens durchführt.

Was können Gewerbetreibende bei Lieferlärm-Problemen tun ?

- Bündelung und Optimierung der Anzahl der Liefervorgänge
- Vorgabe und Kontrolle unproblematischer Lieferzeiten
- Einfordern der Verwendung lärmarmen Transportmittel (z.B. nur gummibereifte Rollcontainer, Hubwagen entsprechend dem Stand der Lärmreduzierungstechnik)
- Eine Einweisung der Fahrer (einschließlich Aushilfsfahrer) in die besondere örtliche Lärmproblematik durchführen oder vom Spediteur verlangen
- Einschränkung unüberwachter Anlieferungen auf ein Minimum
Weniger Schlüssel für Dritte senken Kosten und das Sicherheitsrisiko.
- Umsichtige Organisation in Abstimmung mit nächstbetroffenen Anwohnern kann helfen, Lärmkonflikte weitgehend zu entschärfen.

Welche Konsequenzen können Störungen durch Lieferlärm haben ?

- Gegen Verantwortliche der belieferten Firma und Lieferanten können bei Verstößen gegen die geltenden Lärmschutzbestimmungen vom Umwelt- und Naturschutzamt Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet werden.
- Wer gegen die genannten Bestimmungen verstößt handelt nach § 15 BImSchG Bln ordnungswidrig. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- Wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen handelt nach § 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) ordnungswidrig.